



ANALYSE

Einordnung des Geschäftsmodells „Energiespar-Contracting“ zur energetischen Sanierung von Gebäuden innerhalb der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Tel: +49 30 66 777-0

Fax: +49 30 66 777-699

E-Mail: info@dena.de

Internet: www.dena.de

Autor:

Martin Hack, Rechtsanwälte Günther

Redaktion:

Dr. Jonathan Flesch, dena
Sarah Koch, dena
Stefan Losch, dena
Ursel Weißleider, dena

Bildnachweis:

Getty Images/Galeanu Mihai

Stand:

06/2024

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.

Bitte zitieren als:

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2024) Einordnung des Geschäftsmodells „Energiespar-Contracting“ zur energetischen Sanierung von Gebäuden innerhalb der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Die Veröffentlichung dieser Publikation erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Projekten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende.

Zusammenfassung

Das Sanierungsinstrument Energiespar-Contracting (ESC) ist konform mit der EU-Taxonomie und kann demnach als nachhaltige Tätigkeit eingeordnet werden. Das bestätigt ein Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Günther im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur (dena).

Die Einordnung gilt nicht nur für die ESC-Variante „ESC Plus“, in dessen Rahmen umfangreichere Effizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle durchgeführt werden, sondern auch für das klassische ESC, das sich auf die Gebäudetechnik fokussiert. Bedingung dafür ist, dass die im Rahmen eines ESC neu installierten Geräte mindestens der zweitbesten Energieeffizienzklasse (Energieverbrauchskennzeichnung) zuzuordnen sind und die Energiespar-Contractoren ein Mindestniveau hinsichtlich der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) nachweisen können.

Als Vorteile der Einordnung von ESC als Taxonomie-konforme Tätigkeit lassen sich folgende nennen:

- Der Energiespar-Contractor erhält Zugang zu breiteren Finanzierungsoptionen und kann so möglicherweise die Investitionen günstiger finanzieren. Dadurch könnten die Kosten für ESC reduziert werden.
- Der Energiespar-Contractor kann im Wirtschaftsbericht seines Unternehmens ESC als Taxonomie-konforme Tätigkeit ausweisen. Zunehmend müssen Firmen im Wirtschaftsbericht erklären, in welchem Umfang ihre Tätigkeiten Taxonomie-konform sind. EU-Richtlinien werden Unternehmen dazu verpflichten, ihre Tätigkeiten in Richtung Nachhaltigkeit zu transformieren.
- Der Auftraggeber spart bei Verweis auf die EU-Taxonomie die eigenständige Ausarbeitung von Nachhaltigkeitskriterien und kann ohne Aufwand eine erhöhte Umweltqualität durch die von ihm beauftragte Leistung nachweisen. Bei der Vergabe des Auftrags wird so außerdem sichergestellt, dass nicht allein die Wirtschaftlichkeit (Preis) zählt, sondern dass ebenfalls Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden.

Eine Vergabestelle, die von den Auftragnehmern verlangt, die Leistungen Taxonomie-konform anzubieten, kann hierzu folgenden Satz in den Ausschreibungsunterlagen ergänzen (vgl. Kapitel 2.3):

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung seiner Leistungen die technischen Bewertungskriterien einzuhalten, die in der Verordnung mit dem Titel „DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet“ als einzuhalten benannt sind, damit die Leistungserbringung als „ökologisch nachhaltige Aktivität“ eingeordnet werden kann.

Die EU-Taxonomie ist als Teil des „Europäischen Green Deal“ ein System der Europäischen Union (EU) zur Klassifizierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Es geht konkret darum, Finanzprodukte nach ihrer Nachhaltigkeit zu kategorisieren – mit dem Ziel, Kapital für eine emissionsarme, ressourcenschonende Wirtschaft anzureizen und in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Außerdem soll damit die Umweltbilanz in Unternehmensberichten sichtbarer werden.

dena-Redaktion

Inhalt

1 Einordnung des Geschäftsmodells „Energiespar-Contracting“ zur energetischen Sanierung von Gebäuden innerhalb der EU-Taxonomie.....	6
1.1 Vorbemerkung.....	6
1.2 Wirkungsmechanismus.....	6
1.3 Anwendungsbereich für Unternehmen der Realwirtschaft	7
1.4 Rechtsfolgen der Taxonomie-VO.....	8
2 Kann das Geschäftsmodell „Energiespar-Contracting mit Einstiegsgarantie“ im Rahmen der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten eingeordnet werden?	9
2.1 Definition der „ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit“	9
2.2 Systematik der Ermittlung der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit	10
2.3 Identifikation der Taxonomie-fähigen Wirtschaftsaktivitäten	11
2.4 Bewertung des Energiespar-Contractings anhand der TSC.....	12
2.4.1 Einordnung nach Ziffer 7.3 Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten	12
2.4.2 Einordnung nach Ziffer 7.5 Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	13
2.4.3 Einordnung nach Ziffer 8.2 Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.....	14
2.4.4 Einordnung nach Ziffer 9.3 Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	14
2.5 CSR-Mindestniveau prüfen	15
3 Kann das Geschäftsmodell „Klimaschutz-Contracting“ im Rahmen der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten eingeordnet werden?.....	17
4 In welcher Weise wäre eine solche EU-Taxonomierung vorteilhaft für diese Art von Contracting-Verträgen, und zwar für den Auftraggeber (meist Kommunen/Land)? .	19
4.1 Verbesserte Finanzierungsbedingungen	19

4.2	Rechtfertigung für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Leistungsbeschreibung.....	19
5	In welcher Weise wäre eine solche EU-Taxonomierung vorteilhaft für diese Art von Contracting-Verträgen, und zwar für den Auftragnehmer (Contractor)?	21
6	Inwiefern kann die EU-Taxonomie hilfreich sein, nicht wirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Dämmung der Gebäudehülle) über die Laufzeit der Contracting-Verträge zu finanzieren oder günstige Mittel dafür zur Verfügung zu stellen, wenn diese Maßnahmen einen Beitrag zum Klimaschutz leistet?	22
7	Inwiefern sind Unternehmen verpflichtet, Umsatz mit EU-taxonomierten Aktivitäten zu machen, und ist es deshalb wahrscheinlich, dass eine EU-Taxonomierung des ESC, insbesondere aber auch des Klimaschutz-Contractings zu günstigeren Finanzierungskonditionen und gesteigerter Nachfrage führen könnte?.....	23
8	Gibt es ein Verfahren, um die Aktivitäten ESC und Klimaschutz-Contracting in der EU-Taxonomie zu listen? Wie funktioniert dies, wo und wie sind hier Anträge zu stellen?	25
9	Wie könnte dann die erfolgte EU-Taxonomierung nach außen präsentiert werden (zum Beispiel durch ein EU-Ecolabel im dena-Leitfaden)?	26
Anhang – Einordnung der Taxonomie-Prüfung in die Berichtspflichten		27
Literaturverzeichnis		28

1 Einordnung des Geschäftsmodells „Energiespar-Contracting“ zur energetischen Sanierung von Gebäuden innerhalb der EU-Taxonomie

Gegenstand der Prüfung ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das klassische Energiespar-Contracting (im Folgenden: ESC) und das von der dena daraus weiterentwickelte Klimaschutz-Contracting (im Folgenden: KSC) als „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung der EU eingeordnet werden können. Weiterhin sollen aus der Einordnung resultierende Folgefragen geprüft werden. Wir beantworten die Fragen nachfolgend, wobei wir für ein besseres Verständnis eine kurze Darstellung der Grundprinzipien der Taxonomie-Verordnung voranstellen.

1.1 Vorbemerkung

Die Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020, im Folgenden: (Taxonomie-VO), ist nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers ein Instrument, um private Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Die Verordnung soll jegliche Bedenken im Hinblick auf „Greenwashing“ bezüglich solcher Tätigkeiten ausräumen, die die Anforderungen der Verordnung erfüllen.¹

Sie basiert auf dem Aktionsplan der EU-Kommission zu nachhaltigeren Finanzen im Wirtschaftsraum der EU, der neben der Taxonomie-VO mit einer Reihe weiterer europäischer Rechtsakte umgesetzt wird. Sie dient auch der Umsetzung des Green Deal, mit dem unter anderem die Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen von 2015 EU-weit erfüllt werden sollen. Der Taxonomie-VO kommt dabei eine zentrale Rolle zu: Nur durch ein EU-weites einheitliches Verständnis des Begriffs „nachhaltig“ kann ein solches Vorhaben, dass nach den jüngsten Plänen der Kommission Finanzmittel im Umfang von 1 Billion Euro umfassen soll, umgesetzt werden (Europäische Kommission, 2018, S. 5) (European Comission, 2023b).

1.2 Wirkungsmechanismus

Die Taxonomie-VO unterscheidet sich fundamental von den bereits etablierten „Öko-Labels“ und Zertifizierungsverfahren. Eine Taxonomie-Konformität wird nicht durch eine Zertifizierungsinstanz positiv bescheinigt, sondern es wird von den Unternehmen selbst verlangt, ihre Geschäftsaktivitäten auf deren Taxonomie-Konformität zu überprüfen und dies öffentlich darzulegen. Diese Systematik entspricht den Offenlegungspflichten von Kapitalgesellschaften und von nach dem Publizitätsgesetz verpflichteten Personengesellschaften, die zur Erstellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses verpflichtet sind. Die Pflichten aus der Taxonomie-Verordnung sind daher im Bereich der externen Rechnungslegung einzuordnen und nicht etwa im Bereich der Genehmigung der Tätigkeit oder der Selbstvermarktung eines Unternehmens.

Die Taxonomie-VO setzt damit auf mittelbare Effekte. Es sollen wirtschaftliche Aktivitäten *gefördert* und nicht genehmigt oder in sonstiger Weise staatlich-ordnungsrechtlich geregelt oder privilegiert werden. Dies soll durch die Beeinflussung marktwirtschaftlicher Prozesse, die zu günstigeren Finanzierungskonditionen führen, erfolgen. Nicht jede beliebige, sondern nur solche Tätigkeiten sollen profitieren, die einen *substanzialen*

¹ Siehe Erwägungsgrund 1 der Taxonomie-VO

Beitrag etwa zum Klimaschutz leisten (auch als „dunkelgrüne“ Aktivitäten bezeichnet). Schlicht umweltneutrale Vorhaben, die keinen substanzuellen Beitrag zur Beförderung eines Umweltziels aufweisen, aber diesen Zielen auch nicht schaden („grüne“ oder „orange“ Aktivitäten), fallen aus der Taxonomie ebenso heraus wie „braune“ Aktivitäten (etwa klimaschädliche, fossile Aktivitäten). Das bedeutet nicht, dass „grüne“ und „orange“ Tätigkeiten nicht auch nachhaltig sein können (European Comission, 2023a, S. 19).

Die Einordnung einer Tätigkeit als „nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-VO erfolgt also in mehreren Schritten: Die Tätigkeit muss die qualitativen Anforderungen an eine nachhaltige Aktivität erfüllen und dann auch noch quantitativ so bedeutend sein, dass ihr Beitrag als „substanzell“ eingestuft werden kann. Dann ist zu klären, ob die weiteren für eine Einstufung als nachhaltig zu erfüllenden Kriterien eingehalten werden.

1.3 Anwendungsbereich für Unternehmen der Realwirtschaft

Gemäß. Art. 8 Taxonomie-VO, Art. 19a Abs. 1, Art. 29a Abs. 1, Art. 2 Nr. 1 und Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang I und II Bilanzrichtlinie (Bilanz-RL)² müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von öffentlichem Interesse – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – in ihre sogenannte nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO gelten.

Die sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“ und die sogenannte „konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung“ benennen den auch als „Nachhaltigkeitsbericht“ firmierenden Teil der externen Rechnungslegung von publizitätspflichtigen Unternehmen. Die Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind in §§ 289b, 289c HGB (Handelsgesetzbuch) für Einzelunternehmen (nichtfinanzielle Erklärung) sowie in §§ 315b, 315c HGB für Konzerne (konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung) in nationales Recht umgesetzt.

Hierbei ist zu beachten, dass von den HGB-Normen derzeit ein deutlich kleinerer Kreis von Unternehmen erfasst ist, als es in obiger aktueller Fassung der Bilanz-RL vorgeschrieben ist. Dies liegt daran, dass die Frist zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)³ noch bis zum 6. Juli 2024 läuft (Art. 5 Abs. 1, Art. 1 Abs. 4, 7 CSRD).

Die Taxonomie-VO ist im Gegensatz zur CSRD eine Verordnung mit unmittelbarer Rechtswirkung in den Mitgliedsstaaten und muss nicht durch nationales Recht umgesetzt werden, um Anwendung zu finden. Gemäß Art. 8 Abs. 4 Taxonomie-VO i.V.m. dem delegierten Rechtsakt zur Offenlegung und Methodik (Verordnung (EU) 2021/2178) müssen Unternehmen der Realwirtschaft bereits seit dem 1. Januar 2022 die grundsätzliche Taxonomie-Fähigkeit ihrer Wirtschaftsaktivitäten des vorangegangenen Kalenderjahres darlegen. Seit dem 1. Januar 2023 sind sowohl Taxonomie-Fähigkeit als auch der spezifische Anteil der Taxonomie-Konformität der Wirtschaftsaktivität zu ermitteln und darzulegen (siehe dazu sogleich unter b 3.).

Neben der Größe der erfassten Unternehmen sieht die Taxonomie-Verordnung weitere Einschränkungen ihres Anwendungsbereichs vor, die hier nicht im Detail erläutert werden.

Es ist also festzustellen, dass theoretisch die Möglichkeit besteht, dass Energiespar-Contracting und Klimaschutz-Contracting von Unternehmen erbracht werden, für die die Taxonomie-VO keine unmittelbaren Pflichten schafft.

² Siehe (Richtlinie (EU) 2013/34, 2013), zuletzt geändert durch (Richtlinie (EU) 2022/2464, 2022), letztere ist die sogenannte *Corporate Sustainability Reporting Directive*, kurz CSRD

³ Die CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464, 2022) sieht eine deutliche Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor (siehe dazu auch Fußnote 2)

Für die weitere Bearbeitung der Fragen zur Einordnung des ESC und des KSC als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit hat das aber keine unmittelbare Bedeutung. Denn die Einstufung einer Aktivität als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO ist davon unabhängig, wie groß das Unternehmen ist, das sie ausführt.

1.4 Rechtsfolgen der Taxonomie-VO

Die Unternehmen im soeben skizzierten Anwendungsbereich sind verpflichtet, mit der nichtfinanziellen Erklärung den Zusammenhang ihrer Tätigkeit mit *ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten* gemäß Art. 3 der Taxonomie-VO zu erläutern. Damit kommen für diese Unternehmen der Realwirtschaft zu den bereits bestehenden externen Berichtspflichten (siehe oben, §§ 289b ff., 315b ff. HGB) folgende hinzu:

- Alle wesentlichen Angaben, die aus Adressatensicht des Berichts ein klares und wahres Bild darüber vermitteln, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die Taxonomie-konform sind (Art. 8 Abs. 1 Taxonomie-VO)
- Explizit daneben oder darüber hinaus konkrete Angaben über den Anteil der Umsatzerlöse aus ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (Art. 8 Abs. 2 lit. A) Taxonomie-VO), ausgedrückt in einem Prozentsatz
- Explizit daneben oder darüber hinaus Angaben über den Anteil der Investitionsausgaben und Betriebsausgaben „im Zusammenhang mit“ ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (Art. 8 Abs. 2 lit. b) Taxonomie-VO, ausgedrückt in einem Prozentsatz

Ergibt die nachfolgende Prüfung, dass ESC und/oder KSC als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO einzustufen sind, so kann dies von den ESC oder KSC ausführenden Unternehmen in ihrer Berichterstattung verwendet werden.

2 Kann das Geschäftsmodell „Energiespar-Contracting mit Einspargarantie“ im Rahmen der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten eingeordnet werden?

2.1 Definition der „ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit“

Ob eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit vorliegt, ist aus einem umfangreichen Kriterienkatalog zu ermitteln, dessen Ausgangspunkt in Art. 3 Taxonomie-VO niedergelegt ist. Danach gilt:

„Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit:

- a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet;
- b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt;
- c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird;
- d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.“

Die Umweltziele, die zur Einstufung als ökologisch nachhaltig führen, werden in Art. 9 wie folgt bestimmt:

„Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- f) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.“

Die Wirtschaftstätigkeit ist demnach als ökologisch nachhaltig aufzufassen, wenn sie kumulativ⁴

- einen **wesentlichen Beitrag** zu mindestens einem der in Art. 9 Taxonomie-VO niedergelegten **Umweltziele** leistet,
- dabei **keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele** nach Art. 9 Taxonomie-VO verursacht (sogenanntes *Do No Significant Harm Principle - DNSH*)

⁴ Mittlerweile umstritten, siehe zur anfänglichen Diskussion: (Lamy & Bach, 2020).

- die von der Kommission herausgegebenen sogenannten **Technical Screening Criteria (TSC) erfüllt**, deren Einhaltung die Konformität mit den oben genannten Kriterien des „wesentlichen Beitrags“ und der Vermeidung „erheblicher Beeinträchtigung“ fingiert⁵, und
- ein **allgemeines Mindestschutzniveau im Sinne der Corporate Social Responsibility (CSR) einhält** durch die Einrichtung von Verfahren, um insbesondere die Einhaltung der OECD-Leitsätze, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und der internationalen Charta der Menschenrechte sicherzustellen (Art. 18 Abs. 1 Taxonomie-VO).

Die Kommission erließ in den vergangenen Jahren delegierte Rechtsakte, die näher bestimmen, wie diese Angaben zu machen sind und insbesondere welche Methodik zur Ermittlung anzuwenden ist (Verordnung (EU) 2021/2178).

Die Taxonomie-Verordnung selbst definiert den Begriff der „Wirtschaftstätigkeit“ nicht. Im delegierten Rechtsakt werden diese Wirtschaftstätigkeiten in Anlehnung an die NACE-Systematik⁶ aufgezeigt. Die NACE-Codes haben jedoch nur eine indizielle Bedeutung. Ist eine nach NACE klassifizierte Wirtschaftsaktivität nicht aufgeführt, bedeutet dies nicht automatisch den Ausschluss aus der Taxonomie-VO.

2.2 Systematik der Ermittlung der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit

Die inhaltliche Ermittlung der Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten erfolgt grob nach dem folgenden Schaubild:



Abbildung 1: Prüfungsschema Taxonomie-Konformität (Darstellung RAe Günther/John Peters nach European Comission 2023a, S. 12)

Die skizzierte Prüfung ist für die konkrete Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen durchzuführen. Die hier zu beantwortende Frage bezieht sich aber gerade nicht auf ein konkretes Unternehmen und alle Facetten seiner

⁵ Weil Art. 3 Taxonomie-Verordnung die eigentlich als Konkretisierung gedachten delegierten Rechtsakte, die die TSC enthalten, als vierte kumulativ zu erfüllende Voraussetzung aufführt, haben die Generalklauseln des Art. 3 lit. a) und b) Taxonomie-VO keine eigenständige Bedeutung mehr. Denn erfüllt eine besonders nachhaltige Aktivität zwar Art. 3 lit. a) bis c) Taxonomie-VO, ist aber nicht in den TSC aufgeführt, so fehlt die Voraussetzung des Art. 3 lit. d) Taxonomie-VO, der zwingender Bestandteil der Definition einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivität ist. Damit folgt die Taxonomie-VO der Systematik des angloamerikanischen granularen Berichterstattungsansatzes und weniger dem deutschen abstrakten sogenannten Code-Law-Ansatz. Erreicht werden soll damit die bessere Verhinderung von Greenwashing, indem Auslegungsspielräume zurückgedrängt werden.

⁶ Die NACE-Systematik (Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union) ist eine Klassifizierung von Geschäftstätigkeiten von eurostat, eingeführt durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 vom 20. Dezember 2006. Für statistische Zwecke der EU ist sie verpflichtend.

Tätigkeit, sondern befasst sich mit einer von Unternehmen zu übernehmenden Aufgabe. Diese Aufgabe ist in der Fragestellung hinsichtlich ihrer Kernelemente beschrieben. Weitere Festlegungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung und der sie ausführenden Unternehmen sind nicht benannt. Die Einordnung als ökologisch nachhaltige Aktivität beschränkt sich, wie die vorstehende Definition gezeigt hat, aber nicht nur auf den Gegenstand der Aktivität, sondern betrachtet auch verschiedenste Rahmenbedingungen, die bei der Ausübung der Aktivität beachtet oder nicht beachtet werden, also zum Beispiel die Einhaltung von Vorgaben durch das Handeln konkreter Unternehmen. Hier werden aber nicht konkrete Unternehmen betrachtet. Die nachfolgende Prüfung beschränkt sich auf den Abgleich der in der Aufgabenstellung benannten Eigenschaften des Energiespar-Contractings mit den Anforderungen der Taxonomie-VO ohne den Abgleich, ob ein konkretes Unternehmen sie erfüllt hat.

Damit entfällt hier der vierte Prüfungsschritt, ob die Ausweisung in der externen Rechnungslegung erfolgt, schon denklogisch, weil die vorliegende Prüfung nicht ein konkretes Unternehmen mit seiner konkreten Tätigkeit umfasst, sondern abstrakt die Leistung „Energiespar-Contracting“ in das System einordnen soll.

2.3 Identifikation der Taxonomie-fähigen Wirtschaftsaktivitäten

Bisher hat die Kommission lediglich für die Umweltziele Klimaschutz und Klimaanpassung wirtschaftliche Aktivitäten näher definiert.⁷ Diese hat die Kommission in zwei delegierten Rechtsakten bestimmt, dem sogenannten *Climate Delegated Act* (CDA) sowie dem sogenannten *Complementary Climate Delegated Act* (CCDA).⁸ Zusammen bilden sie die technischen Bewertungskriterien (Technical Screening Criteria – TSC). Im Folgenden wird die europaweit eingeführte Abkürzung „TSC“ verwendet.

Sie finden sich im europäischen Rechtsverzeichnis in einer konsolidierten Version unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139> (Verordnung (EU) 2021/2139, 2021).

Für die Identifikation einer Tätigkeit als ökologisch nachhaltig müssen die Anhänge dieser konsolidierten Version durchsucht und die Wirtschaftstätigkeit muss darin eingeordnet werden.

Wie dem genauen Namen „*DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet*“ zu entnehmen ist, werden hier in einem Dokument die Kriterien für die beiden ersten oben benannten Prüfungsschritte zusammengefasst dargestellt, also die Einordnung als Wirtschaftstätigkeit mit wesentlichem Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel und die Prüfung, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Die TSC listen auf 397 Textseiten wirtschaftliche Aktivitäten und die für sie jeweils geltenden Kriterien auf. Für jede wirtschaftliche Aktivität wird zuerst eine „Beschreibung der Tätigkeit“ geliefert. Daran schließen sich die

⁷ Die übrigen vier Umweltziele werden durch einen weiteren „Environmental Delegated Act“ innerhalb der nächsten Jahre folgen, womit auch diese Ziele zu berücksichtigen sind.

⁸ Siehe (Verordnung (EU) 2021/2139). Der CCDA ist derzeit Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof. Er umfasst Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit der Energieerzeugung aus fossilem Gas und Atomkraft. Die fehlende Bestandskräftigkeit ist für diese Bearbeitung daher ohne Bedeutung.

„Technischen Bewertungskriterien“ an, die untergliedert sind in die Darstellung in „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ und „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

Einen niedrigschwlligen Zugang für eine erste Übersicht bietet der von der EU-Kommission herausgegebene „EU-Taxonomie-Kompass“ (European Comission, 2024):

<https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/taxonomy-compass>

2.4 Bewertung des Energiespar-Contractings anhand der TSC

Das Energiespar-Contracting wird in den TSC nicht ausdrücklich als Wirtschaftstätigkeit genannt. Das steht aber, wie oben ausgeführt, einer Einordnung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit nicht entgegen, weil es nicht auf die sprachliche Bezeichnung des Geschäftsmodells in den TSC ankommt, sondern auf die Erfassung der konkreten Tätigkeit, die im Rahmen der Umsetzung des Geschäftsmodells ausgeübt wird.

Es ist deshalb zu prüfen, ob die typischen Inhalte eines Auftrags für ein Energiespar-Contracting von den TSC erfasst werden und die dort genannten Anforderungen erfüllen. Dabei ist zu bedenken, dass es ein Wesensmerkmal des Energiespar-Contractings ist, dass die konkreten Leistungen, die letztendlich zur Erreichung des Energiesparziels erbracht werden, nicht in den Ausschreibungsbedingungen festgelegt, sondern von den Auftragnehmern, also von den die Leistungen erbringenden Unternehmen, für jeden Auftrag konkret und individuell ermittelt und festgelegt werden. Es gibt also keinen eindeutigen, abgeschlossenen Katalog von Tätigkeiten, die im Rahmen eines Energiespar-Contractings ausgeübt werden. Die Prüfung beschränkt sich deshalb auf typischerweise im Rahmen des Energiespar-Contractings erbrachte Leistungen.

Angelehnt an die übliche Definition eines klassischen Energiespar-Contractings wird der Prüfung deshalb zugrunde gelegt, dass der Energiespar-Contractor sowohl die Investition in als auch die Installation von neuen, energieeffizienten Anlagen übernimmt sowie durch Optimierungsmaßnahmen weitere Energieeinsparungen bewirkt. Im Folgenden wird geprüft, ob diese Tätigkeiten die Anforderungen der TSC erfüllen. Es kommen mehrere Ziffern der TSC in Betracht, die nachfolgend geprüft werden.

2.4.1 Einordnung nach Ziffer 7.3 Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten

Die Tätigkeit wird wie folgt beschrieben: „Einzelne Renovierungsmaßnahmen, die in der Installation, Wartung oder Reparatur von energieeffizienten Geräten bestehen.“

Beim Energiespar-Contracting werden typischerweise Wärme- und Kälteerzeugungsmaschinen, Lüftungsanlagen, Beleuchtungsanlagen und ähnliche haustechnische Geräte durch energieeffiziente und passender als die Bestandsanlagen dimensionierte Anlagen ersetzt. Diese Geräte werden nicht nur installiert, sondern auch über die Vertragsdauer gewartet und repariert. Damit erfüllt dieser Teil eines Energiespar-Contractings präzise die Tätigkeitsbeschreibung in Ziffer 7.3.

Hinsichtlich der weiteren technischen Bewertungskriterien ist vorgeschrieben, dass die Einzelmaßnahmen „die Mindestanforderungen erfüllen, die in den anwendbaren nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der (Richtlinie 2010/31/EU)/(Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) für einzelne Komponenten und Systeme festgelegt sind, und gegebenenfalls in die zwei höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen gemäß der (Verordnung (EU) 2017/1369)(Energieverbrauchskennzeichnung) und den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten fallen“.

Die übliche Definition eines klassischen Energiespar-Contractings nimmt auf diese Details nicht Bezug. Es ist möglich, dass es Geräte am Markt gibt, die die Anforderungen der genannten Richtlinie und Verordnung, insbesondere die Einhaltung der beiden höchsten Effizienzklassen, nicht erfüllen. Es ist aber unschwer möglich und fachlich naheliegend, die Einhaltung dieser Vorgaben bei der Ausschreibung von ESC zu verlangen. Für die weitere Prüfung der Einordnung des ESC nach der Taxonomie-VO wird deshalb davon ausgegangen, dass bei den Ausführungskriterien in der Ausschreibung die Beachtung dieser Vorgaben verlangt wird.

Folgende Einzelmaßnahmen werden dann genannt, die typischerweise Bestandteil von den im Rahmen eines ESC zu erbringenden Leistungen sind:

- d) Installation und Austausch energieeffizienter Lichtquellen
- e) Installation, Austausch, Wartung und Reparatur von Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlagen (HLK) und Warmwasserbereitungsanlagen, einschließlich Geräten für Fernwärmemedienleistungen, durch hocheffiziente Technologien
- f) Installation wasser- und energiesparender Küchen- und Sanitärarmaturen, die den technischen Spezifikationen in Anlage E zu diesem Anhang entsprechen, und – im Falle von Duschlösungen, Duschmisern, Duschabläufen und Wasserhähnen – einen maximalen Wasserdurchfluss von höchstens 6 Litern/min aufweisen, bescheinigt durch eine in der Union bestehende Kennzeichnung

Die bei der Beschreibung der Einzelmaßnahmen noch ergänzend genannten Anforderungen sind in die Ausführungskriterien einer Leistungsbeschreibung für das ESC mit aufzunehmen, um die Einhaltung dieser Voraussetzungen sicherzustellen.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird konkret für die hier relevanten Einzelmaßnahmen nichts weiter verlangt. Es könnte sein, dass im Rahmen der Umsetzung der Einzelmaßnahmen auch Baustoffe und Baubestandteile verwendet werden, für die in Anlage C Kriterien aufgestellt sind. Das sind zum Beispiel gefährliche Chemikalien, Schwermetalle und andere für die Umwelt problematische Substanzen. Diese müssten, wenn sie nicht schon generell verboten sind, in der Leistungsbeschreibung für ein ESC ausgeschlossen werden, und zwar über einen Verweis darauf, dass die Anforderungen der Anlage C einzuhalten sind.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die für das ESC typische Erneuerung der energieverbrauchsrelevanten Haustechnik dann, wenn die in Ziffer 7.3 genannten Anforderungen durch die Aufnahme in die Leistungsbeschreibung eingehalten werden, als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-VO einzustufen ist.

2.4.2 Einordnung nach Ziffer 7.5 Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Die Tätigkeit wird in Ziffer 7.5 wie folgt beschrieben: „Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.“

In den weiteren technischen Bewertungskriterien sind Einzelmaßnahmen benannt, die erfasst werden. Die nachfolgend aufgezählten und dort genannten sind typische Bestandteile des ESC:

- a) Installation, Wartung und Reparatur zonierter Thermostate, intelligenter Thermostatsysteme und Sensoren, einschließlich Bewegungs- und Tageslichtsteuerung
- b) Installation, Wartung und Reparatur von Systemen zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Systemen für Gebäudeenergiemanagement, Beleuchtungssteuerungs- und Energiemanagementsystemen

c) Installation, Wartung und Reparatur intelligenter Zähler für Gas, Wärme, Kälte und Strom

Weitere besondere Kriterien sind nicht benannt.

Es ist mithin festzustellen, dass ESC aufgrund der dabei typischerweise stattfindenden Erneuerung und Er-tüchtigung der Gebäudeleittechnik bzw. deren erstmaligen Einbaus als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keit einzustufen ist.

2.4.3 Einordnung nach Ziffer 8.2 Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen

Es ist in Erwägung zu ziehen, ob ESC-Lösungen auch als datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen einzustufen sind, da die üblicherweise zum Einsatz kommende Gebäudeleittechnik wesentlich darauf beruht, im Objekt erhobene und externe Daten (Wetter, Nutzeranforderungen) so zu verwenden, dass eine möglichst energieeffiziente Versorgung erfolgt.

In den technischen Bewertungskriterien wird aber folgendes verlangt: „Ist eine alternative Lösung/Technologie bereits am Markt verfügbar, so erzielt die IKT-Lösung im Vergleich zu der leistungsfähigsten alternativen Lösung/Technologie nachweisbar erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen.“ Das bedeutet, dass nicht einfach fortschrittliche Informationsverarbeitungstechnik als Leistung im Sinne dieser Ziffer eingestuft werden kann, sondern dass die zum Einsatz kommende datenbasierte Lösung erhebliche Effizienzsteigerungen bewirken muss. Solche Lösungen sind bisher nicht Teil von ESC-Projekten, sodass eine Einordnung als ökologisch nachhaltige Tätigkeit nach Ziffer 8.2 nicht erfolgt.

2.4.4 Einordnung nach Ziffer 9.3 Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Die Tätigkeit wird wie folgt beschrieben: „Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.“

Das spricht gegen eine Einordnung des ESC unter diesem Punkt, da ESC nicht von freiberuflich tätigen Ingenieurinnen und Ingenieuren erbracht wird, sondern von Unternehmen, die in ihre Leistungserbringung in umfangreichem Maße Ingenieurleistungen integrieren.

Die Tätigkeit wird weiter beschrieben mit: „Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, 2006) aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code M.71 zugeordnet werden.“

In der deutschen Übersetzung wird die Tätigkeit nach M.71 des NACE-Codes als „Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung“ bezeichnet. Das trifft auf ESC-Projekte nicht zu, wie bereits ausgeführt.

Die englischsprachige Formulierung lautet aber: „Architectural and engineering activities; technical testing and analysis“. Diese Beschreibung greift weiter und könnte es erlauben, auch die im ESC enthaltenen Leistungen der auftragnehmenden Unternehmen unter diese Ziffer zu subsumieren.

Dafür spricht auch, dass in Ziffer 9.3 TSC folgende erfasste Tätigkeiten (neben anderen) genannt werden:

- technische Konsultationen (Energieberatungen, Energiesimulationen, Projektmanagement, Erstellung von Energieleistungsverträgen, spezielle Schulungen) im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

- c) Dienstleistungen für Energiemanagement
- e) Energiedienstleistungen, die von Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor erbracht werden.

Die technischen Bewertungskriterien der Ziffer 9.3 widersprechen also in gewisser Weise dem deutschsprachigen Wortlaut des Titels dieser Ziffer der TSC, nicht aber dem englischsprachigen, sodass eine Einordnung des ESC auch unter diese Kategorie möglich ist.

Das muss aber nicht weiter vertieft werden, da es mit den Ziffern 7.3 und 7.5 bereits eine hinreichend eindeutige Subsumtion als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit – unter Beachtung der dort genannten weiteren Bedingungen – gibt.

2.5 CSR-Mindestniveau prüfen

Die Taxonomie-VO lässt es für die Einordnung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit nicht ausreichen, dass die Tätigkeit den in den TSC beschriebenen Qualitäts- und Schutzanforderungen entspricht, sondern verlangt zusätzlich, dass Mindestanforderungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) erfüllt werden. Für diesen Prüfungsschritt gibt es keine näheren Bestimmungen in irgendwelchen auf der Grundlage der Taxonomie-VO erlassenen Rechtsakten, sondern die Verordnung begnügt sich in Art. 18 Taxonomie-VO mit Verweisen auf die zu beachtenden Regelwerke:

(1) Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von einem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

(2) Bei der Umsetzung der Verfahren gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der (Verordnung (EU) 2019/2088).“

Danach muss das Unternehmen mit den Vorgaben mindestens der sogenannten OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (MNEG) sowie der UN-Leitprinzipien zu Unternehmen und Menschenrechten (UNGP) übereinstimmen.

Dies sind beispielsweise die Entwicklung und Offenlegung von Indikatoren zu Gesundheits- und Sicherheitsvorfällen oder zum Gender Pay Gap oder die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf die durch die Richtlinien geschützten Rechtsgüter, die in angemessenem Verhältnis zur Größe des Unternehmens steht.

Um solche Anforderungen verlässlich erfüllen zu können, müssen Unternehmen in vielen Fällen neue Prozesse und Strukturen einrichten. Hierbei ist zu beachten, dass die Unternehmen künftig nach der CSRD zum Bericht über diese CSR-Belange verpflichtet sein werden. Hierzu sind entsprechende Prozesse notwendigerweise einzurichten. Ferner hat Art. 18 Taxonomie-VO über Art. 8 einen gewissen zwingenden Charakter: Es gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sowie die Prinzipien der Klarheit, Wahrheit und Vollständigkeit. Über den Anteil der CSR-Mindestpflichten berichten kann nur, wer die dafür notwendigen Prozesse und Strukturen errichtet hat. Sind solche Strukturen nicht vorhanden, so werden die oben genannten Grundsätze missachtet und der Bericht gemäß Art. 8 Taxonomie-VO bzw. §§ 289-b ff., 315-c ff. HGB ist

rechtswidrig. Diese Pflichten werden unter anderem aufsichtsbehördlich überwacht und ihre Nichterfüllung ist mit umsatzabhängigen Bußgeldern bewehrt.

Für die Beantwortung der hier vorliegenden Frage, ob ESC eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-VO ist, lässt sich feststellen, dass ESC auch so ausgeführt werden kann, dass die CSR-Mindestanforderungen nicht eingehalten werden. Dann wäre es auch bei Einhaltung aller zuvor geprüften und als erfüllt festgestellten ökologischen Kriterien im engeren Sinne keine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-VO. Kommt es dem öffentlichen Auftraggeber darauf an, dass das von ihm beauftragte ESC als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-VO eingestuft wird, dann müsste er im Rahmen der Ausschreibung vorgeben, dass die Anforderungen des Art. 18 Taxonomie-VO von den ausführenden Unternehmen erfüllt werden.

3 Kann das Geschäftsmodell „Klimaschutz-Contracting“ im Rahmen der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten eingeordnet werden?

Die im Zusammenhang mit den in Kapitel 2 dargelegten grundlegenden Anforderungen an die Einordnung eines Geschäftsmodells als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-VO gelten auch hier und werden nicht wiederholt.

Vielmehr erfolgt hier unmittelbar die Subsumtion unter die TSC.

Auch das Klimaschutz-Contracting wird in den TSC nicht ausdrücklich als Wirtschaftstätigkeit genannt. Es ist deshalb auch hier zu prüfen, ob die typischen Inhalte eines Auftrags für ein KSC von den TSC erfasst werden und die dort genannten Anforderungen erfüllen. Hier gilt wie beim ESC, dass es ein Wesensmerkmal des Klimaschutz-Contractings ist, dass die konkreten Leistungen, die letztendlich zur Erreichung des Energiesparziels erbracht werden, nicht in den Ausschreibungsbedingungen festgelegt, sondern von den Auftragnehmern, also von den die Leistungen erbringenden Unternehmen, für jeden Auftrag konkret und individuell ermittelt und festgelegt werden. Es gibt also keinen eindeutigen, abgeschlossenen Katalog von Tätigkeiten, die im Rahmen eines KSC erbracht werden.

Ein Klimaschutz-Contracting (KSC) ist ein besonders umfangreiches Energiespar-Contracting, bei dem es das Ziel ist, einen Liegenschaftspool im Rahmen einer einzigen ESC-Ausschreibung auf ein Effizienzniveau zu sanieren, das bereits heute mit den Klimaschutzz Zielen für das Jahr 2045 kompatibel ist. Bei der Prüfung eines solchen Klimaschutz-Contracting wird deshalb zugrunde gelegt, dass im Rahmen des KSC im Vergleich zum klassischen ESC voraussichtlich zusätzliche und weniger wirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden, im Wesentlichen durch eine Dämmung der Gebäudehülle. Diese trägt einen sehr großen Anteil zur Endenergieeinsparung bei. Das Verhältnis zwischen Investitionskosten und eingesparten Energiekosten ist jedoch wesentlich ungünstiger als bei den typischen Maßnahmen des klassischen ESC (Anlagentechnik). Dies führt zu einer längeren Vertragsdauer und/oder zu einer notwendigen Beteiligung des Auftraggebers an den Investitionskosten.

Klimaschutz-Contractoren übernehmen aber nicht einfach die Aufgabe, eine Fassadendämmung und andere Maßnahmen auszuführen, sondern sie müssen durch die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen Zielwerte beim zukünftigen Endenergieverbrauch und bei den CO₂-Emissionen erreichen oder unterschreiten und dies auch garantieren.

Für die Einordnung in die Systematik der Taxonomie-VO ist es aber nicht relevant, ob die Zielwerte beim KSC der Endenergieverbrauch und die CO₂-Emissionen anstelle der Einhaltung einer bestimmten Kostenobergrenze sind. Denn es kommt für die Einordnung in die TSC nicht auf die Art und Weise der Zieldefinition, sondern auf die Erbringung der wirtschaftlichen Tätigkeit selbst an. Ausgehend davon besteht aus der Sicht der Taxonomie-VO der Unterschied zwischen KSC und ESC darin, dass beim KSC als wesentliche Leistung die Dämmung der Gebäudehülle hinzukommt. Die Prüfung, ob KSC als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit einzustufen ist, kann also vollständig auf die Prüfung zum ESC im Rahmen der Beantwortung in Kapitel 2 verweisen. Ergänzend ist zu prüfen, ob die hinzukommende Dämmung der Gebäudehülle ebenfalls als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit einzuordnen ist.

In den technischen Bewertungskriterien der Ziffer 7.3 des delegierten Rechtsakts findet sich unter (a) folgende Beschreibung der erfassten Wirtschaftstätigkeiten:

„Dämmung vorhandener Hüllenkomponenten wie Außenwände (einschließlich begrünter Mauern), Dächer (einschließlich begrünter Dächer), Dachgeschosse, Untergeschosse und Erdgeschosse (einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftdichtheit, zur Verringerung der Auswirkungen von Wärmebrücken und Gerüsten) und Produkte für die Anwendung der Isolierung auf die Gebäudehülle (einschließlich mechanischer Befestigungen und Klebstoffe)“

Damit wird sehr genau die Tätigkeit der Dämmung einer Gebäudehülle beschrieben. Das ist etwas erstaunlich, weil die Überschrift der Ziffer 7.3 nur von „energieeffizienten Geräten“ und nicht allgemeiner von „die Energieeffizienz steigernden Baustoffen“ spricht. Eine Dämmung ist kein Gerät. Diese sprachliche Ungenauigkeit ändert aber nichts daran, dass die Dämmung der Gebäudehülle von Ziffer 7.3 aufgrund ihrer ausdrücklichen Nennung unzweifelhaft erfasst ist.

Bei den Vorgaben zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kommt hinzu, dass dort unter Ziffer 5) für die Ausführung der Arbeiten zur Wärmedämmung der Gebäudehülle vorgegeben wird, dass im Vorfeld eine Asbesterkennung durchzuführen ist und alle zum Schutz vor Asbest zu beachtenden Vorgaben bei der Ausführung der Arbeiten zu erfüllen sind. Wird das beachtet, stellt auch die Wärmedämmung der Gebäudehülle eine „ökologisch nachhaltige Tätigkeit“ im Sinne der Taxonomie-VO dar.

Eine Einordnungsmöglichkeit in weitere im delegierten Rechtsakt beschriebene wirtschaftliche Tätigkeiten ist nicht ersichtlich.

4 In welcher Weise wäre eine solche EU-Taxonomierung vorteilhaft für diese Art von Contracting-Verträgen, und zwar für den Auftraggeber (meist Kommunen/Land)?

4.1 Verbesserte Finanzierungsbedingungen

Der Vorteil der Taxonomie-Konformität der untersuchten Contracting-Modelle für mögliche Auftraggeber von ESC oder KSC leitet sich aus einem der Ziele der Verordnung ab: Sie soll Investitionen in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten lenken. Das soll ohne zwingende Eingriffe in die Kapitalmarktmechanismen erreicht werden, indem die Zahlungen, die für solche Leistungen zu erbringen sind, niedriger ausfallen, wenn der Anbieter als nachhaltig eingeordnet ist und damit Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten mit weniger hohen Renditeanforderungen hat.

Ein von Aurora Energy Research erstelltes Gutachten, das die Aufnahme von bestimmten, viel diskutierten Gasinfrastrukturvorhaben untersucht, bestätigt dies prinzipiell aus sachverständiger Sicht:

„Die Aufnahme der Stromerzeugung aus Gas in die EU-Taxonomie bedeutet, dass Betreiber, die Gasinfrastruktur planen, die die Kriterien der Taxonomie erfüllt, leichter Kapital (Fremd- und Eigenkapital) aufnehmen können. Der Grund dafür ist, dass das Nachhaltigkeitssiegel den Zugang zu breiteren Finanzierungsoptionen ermöglicht, da die Nachfrage nach nachhaltigen Investitionsmöglichkeiten wächst. Dies röhrt daher, dass durch die zunehmende Verpflichtung zu Netto-Null-Zielen Banken und Investoren nachhaltige Investitionen bevorzugen, um ihre individuellen Ziele zu erreichen. Infolgedessen sinken die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) von Gaskraftwerken.“ (eigene Übersetzung aus dem englischen, vgl. (Aurora Energy Research, 2022, S. 3)).

Für das vorliegende Gutachten dürfte das auf die untersuchten Contracting-Modelle übertragbar sein. Die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten würden nach dem beschriebenen Wirkmechanismus auch für Investitionen im Zusammenhang mit Taxonomie-konformem Contracting sinken. (Kirschenmann, 2022)

4.2 Rechtfertigung für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Leistungsbeschreibung

Bei (öffentlichen) Auftraggebern, die beispielsweise eine eigene Agenda zur Erreichung der am 4. Dezember 2014 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen 17 Nachhaltigkeitsziele haben, kann ein Interesse daran bestehen, die Ausführungskriterien so festzulegen, dass nicht nur ökologische Ziele im engeren Sinne wie Ressourcen- und Klimaschutz bei der Erbringung der zu beschaffenden Leistungen erreicht, sondern darüber hinaus auch Anforderungen aus dem Bereich anderer Nachhaltigkeitsziele erfüllt werden.

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§97 GWB) ist der öffentliche Auftraggeber nicht völlig frei in der Definition der Bedingungen, deren Erfüllung er bei der Vergabe von Aufträgen verlangt. Vielmehr hat er vorrangig den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Werden keine weiteren Kriterien für die ausgeschriebene Leistung oder die Art ihrer Erbringung aufgestellt, zählt allein der günstigste Preis. So muss

ein öffentlicher Auftraggeber aber nicht vorgehen. Vielmehr bestimmt § 97 Abs. 3 GWB, dass bei der Vergabe Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden.

Die Anforderungen der Taxonomie-VO und der auf ihr beruhenden TSC an eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit stellen einen sehr ausdifferenzierten Katalog von Bedingungen dar, auf den ein öffentlicher Auftraggeber bei der Definition der Anforderungen, die er an die Ausführung der von ihm zu beschaffenden Leistungen stellt, Bezug nehmen kann. Damit erspart sich der Auftraggeber die eigenständige Ausarbeitung von Nachhaltigkeitskriterien und kann damit ohne viel Aufwand eine erhöhte Umweltqualität bei der Beschaffung der von ihm benötigten Leistungen gewährleisten. Die Umsetzung einer Nachhaltigkeitsagenda bei der Beschaffung wird also durch die schlichte Bezugnahme auf die Anforderungen der Taxonomie-VO und ihrer zugehörigen Regelwerke stark erleichtert. Auch eine umfassende rechtliche Prüfung, ob eine solche Bezugnahme vergaberechtlich zulässig ist, kann sich der öffentliche Auftraggeber ersparen, weil kein Zweifel daran bestehen kann, dass es im Sinne des § 97 Abs. 3 GWB zulässig ist, die Einhaltung der in der Taxonomie-VO europaweit einheitlich festgelegten Nachhaltigkeitskriterien zu verlangen.

5 In welcher Weise wäre eine solche EU-Taxonomierung vorteilhaft für diese Art von Contracting-Verträgen, und zwar für den Auftragnehmer (Contractor)?

Wie oben unter 1.3 bereits angesprochen, sind Unternehmen ab einer bestimmten Größe gehalten, den Grad ihrer Taxonomie-Konformität in der nichtfinanziellen Berichterstattung offenzulegen. Die Taxonomie-Verordnung ist dabei darauf angelegt, dass Finanzmarktteilnehmer aus diesen Berichtspflichten eine Datengrundlage erhalten, um ihren eigenen Berichts- und Offenlegungspflichten nachzukommen (vgl. das Schaubild im Anhang). Um diesen Berichtspflichten nachzukommen, muss der Contractor, der den Vorschriften der Taxonomie-VO unterliegt, gemäß Art. 8 Abs. 4 Taxonomie-VO die Methoden und Metriken im delegierten Rechtsakt zur Offenlegung (Verordnung (EU) 2021/2178) anwenden, die einen großen Detailgrad aufweisen.

Dabei ist entsprechend der Beantwortung der Frage von Kapitel 4 davon auszugehen, dass Finanzunternehmen künftig Taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten favorisieren, da auf ihnen ebenfalls der Druck lässt, einen möglichst großen Anteil der vergebenen Kredite für Taxonomie-konforme Zwecke zu nutzen. Es wird unter anderem erwartet, dass Aufsichtsbehörden in Zukunft eine stärkere Eigenkapitalunterlegung bei Krediten fordern, die zur Finanzierung von nicht mit der Taxonomie übereinstimmenden Aktivitäten dienen (PwC, 2022).

Für Unternehmen, die den Vorschriften der Taxonomie-VO unterliegen oder die Finanzmittel nutzen wollen, die nur bei Einhaltung der Taxonomie-VO vergeben werden, stellt die Ausführung von ESC oder KSC damit einen unmittelbaren Vorteil dar.

Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert oder wegen ihrer Größe⁹ nicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, können dennoch ihre Wirtschaftsaktivitäten nach der Taxonomie-Methodik auf Taxonomie-Konformität untersuchen und die Ergebnisse in ihrer Außendarstellung verwenden.¹⁰ Dabei kann darauf verwiesen werden, dass die Prüfung streng nach der Taxonomie-Methodik erfolgt ist. Dass auch hier die Erleichterung von Finanzierungen eintreten wird, ist nicht selbstverständlich. Für diese Unternehmen gibt es keine staatliche Pflicht zur Überprüfung der externen Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, womit die Darstellung zunächst mit dem Anschein einer geringeren Seriosität verbunden ist. Unabhängig davon kann es sich auch ein nicht solchen Überprüfungspflichten unterliegendes Unternehmen nicht erlauben, unzutreffend über die Einstufung seiner Tätigkeit nach der Taxonomie-VO zu berichten, da das jedenfalls wettbewerbsrechtlich angreifbar ist.

⁹ Gem. Art. 8 Taxonomie-VO, Art. 19a Abs. 1, Art. 29a Abs. 1 Bilanz-RL gilt dies für große sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Ausnahme von Kleinstunternehmen.

¹⁰ Dies regt die EU-Kommission ausdrücklich an, vgl. (European Comission, 2023a).

6 Inwiefern kann die EU-Taxonomie hilfreich sein, nicht wirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Dämmung der Gebäudehülle) über die Laufzeit der Contracting-Verträge zu finanzieren oder günstige Mittel dafür zur Verfügung zu stellen, wenn diese Maßnahmen einen Beitrag zum Klimaschutz leistet?

ESC-Verträge sind im Regelfall so aufgebaut, dass die zur Umsetzung der beauftragten Energieeffizienzmaßnahmen erforderlichen Investitionen über die Laufzeit refinanziert werden. Nicht wirtschaftliche Maßnahmen werden üblicherweise nicht angeboten, weil das Prinzip des ESC, den Auftraggeber nicht mit höheren Kosten als den bisherigen Energiekosten zu belasten, damit verletzt würde.

Ungeachtet dessen steht es dem öffentlichen Auftraggeber eines ESC frei, in der Leistungsbeschreibung unwirtschaftliche Maßnahmen vorzusehen und dafür zu akzeptieren, dass er neben den Entgelten in der Höhe der bisherigen Energiekosten weitere Zahlungen zu leisten hat, die der Finanzierung der nicht wirtschaftlichen Maßnahmen dienen. Die dafür anfallenden Entgelte des anbietenden Unternehmens hängen hinsichtlich ihrer Höhe von den Refinanzierungskosten des anbietenden Unternehmens ab. Wenn es dem anbietenden Unternehmen gelingt, die notwendigen Mittel aufgrund der Einstufung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-VO günstiger zu refinanzieren, kann das auch zu günstigeren Preisen für den Auftraggeber führen. Allerdings wäre aus Sicht eines öffentlichen Auftraggebers zu prüfen, ob es für ihn nicht günstiger ist, wenn er die nicht wirtschaftlichen Maßnahmen dem das ESC anbietenden Unternehmen nach Abnahme vergütet und selbst eine Finanzierung unter Nutzung seiner besonders guten Finanzierungsbedingungen als öffentlicher Auftraggeber organisiert.

Beim KSC gelten die vorstehenden Ausführungen zur Finanzierung der nicht-wirtschaftlichen Maßnahmen entsprechend.

7 Inwiefern sind Unternehmen verpflichtet, Umsatz mit EU-taxonomierten Aktivitäten zu machen, und ist es deshalb wahrscheinlich, dass eine EU-Taxonomierung des ESC, insbesondere aber auch des Klimaschutz-Contractings zu günstigeren Finanzierungskonditionen und gesteigerter Nachfrage führen könnte?

Der zweite Teil dieser Frage, der auf **günstigere Finanzierungskonditionen und gesteigerte Nachfrage** zielt, wurde im Wesentlichen oben mit der Bearbeitung von Kapitel 4 und Kapitel 5 beantwortet. Soweit dieser Teil der Frage spezifisch darauf abstellt, dass gerade die Verpflichtung zu günstigeren Konditionen und gesteigerter Nachfrage führen könnte, ist dies zu verneinen, da eine unmittelbare Pflicht, Umsatz mit Taxonomie-konformen Aktivitäten zu generieren, sich allein aus der Taxonomie-VO nicht ergibt.

Die EU-Kommissionen gibt hierzu an:¹¹

„Die Taxonomie ist nicht:

- eine verpflichtende Auflistung von wirtschaftlichen Aktivitäten, in die zu investieren ist
- ein zwingendes Kriterium für öffentliche Investitionen
- eine verpflichtende Voraussetzung über die Umwelt-Performance für Unternehmen oder Finanzprodukte“

Mittelbar kann es aber dazu kommen, dass ein faktischer Zwang besteht: Die schon erwähnten Unternehmen ab einer gewissen Größe müssen nach Art. 19a und 29a CSRD über ihre Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Pariser Übereinkommens von 2015 berichten:

Sie sind dazu verpflichtet, in ihren Lagebericht Informationen aufzunehmen

„zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (...) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas.“

¹¹ Siehe (European Comission, 2022), eigene Übersetzung aus dem englischen.

Offensichtlich damit einhergehend und durch den Gesetzgeber intendiert ist der Reputationsdruck, der unternehmerische Entscheidungen in Richtung Klimaschutz drängt. Gemäß Aktiengesetz (§ 93 AktG) ist der Vorstand von Aktiengesellschaften- und ähnlich auch anderen Kapitalgesellschaften - verpflichtet, ein sorgfältiges Reputationsmanagement auszuüben. Fehler in dieser Hinsicht, die nicht vom Ermessen des Vorstands gedeckt sind, führen zu einer Haftung des Vorstands.

Auf der darunterliegenden Ebene ist allerdings auch die materielle Wertung zugunsten von klimaschützenden Verhalten zu beachten. Die oben genannte Norm fragt nicht danach, *ob* Paris-konforme Aktivitäten verfolgt werden, sondern nach der *Art und Weise*, einschließlich der Durchführungsmaßnahmen, wie das Unternehmen sicherstellt, dass das Geschäftsmodell Paris-konform ist. Mit dem Wortlaut des Normtextes konform gehen kann nur, wer tatsächlich Klimaschutz betreibt. Dies ist darstellbar durch die Aufnahme von Taxonomie-konformen Aktivitäten.

Dieser mittelbare Druck wird sich verschärfen, sobald die von der EU angekündigte sogenannte Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) in Kraft ist, die sich derzeit im Trilog-Verfahren befindet. In deren Art. 15 wird nach dem Entwurf der Kommission (Europäische Kommission, 2022) – der sich nicht wesentlich unterschiedlich im Rats- und Parlamentsentwurf widerspiegelt – die Pflicht ab einer bestimmten Unternehmensgröße statuiert,

„(...) dass Unternehmen (...) einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C° gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind.“

Emissionsreduktionsziele sind in den Plan mit aufzunehmen. Damit ist die Pflicht zu einem Unternehmens-Transitionsplan nicht durch Berichtspflichten gemittelt, sondern unmittelbar als Handlungspflicht vorgesehen (Peters & Verheyen, 2023, S. 32ff). Es wird erwartet, dass die Richtlinie noch in diesem Jahr verabschiedet wird.

Zusammengefasst werden die betroffenen Unternehmen durch diese Pflichten zu Aktivitäten gedrängt bzw. verpflichtet, die zugleich Taxonomie-konforme wirtschaftliche Aktivitäten darstellen. Eine Pflicht zur Taxonomie-konformen Wirtschaftsweise ist demnach voraussichtlich in Zukunft mittelbar gegeben.

8 Gibt es ein Verfahren, um die Aktivitäten ESC und Klimaschutz-Contracting in der EU-Taxonomie zu listen? Wie funktioniert dies, wo und wie sind hier Anträge zu stellen?

Die sogenannte *Platform on Sustainable Finance*, eine öffentlich bestellte Expertengruppe, die die EU-Kommission zur Anwendung und Erweiterung der Taxonomie-VO berät, ist beauftragt, einen *Stakeholder Request Mechanism* einzurichten (deutsch „Mechanismus für Anfragen von Interessengruppen“). Einzelne Unternehmen können hierüber Vorschläge für Aktivitäten einreichen, die in die EU-Taxonomie aufgenommen werden sollten, oder zu Änderungen der technischen Prüfkriterien für bestehende Tätigkeiten anregen. Die Vorschläge müssen wissenschaftlich fundiert sein. Dieses Verfahren soll 2024 umgesetzt werden (European Comission, 2023). Nähere Modalitäten des Antragsverfahrens sind noch nicht bekannt.

Eine Liste der Mitglieder der *Platform* findet sich hier:

https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-05/eu-platform-on-sustainable-finance-members_en.pdf

Nähere Informationen zur Arbeit der *Platform* sind hier zu finden:

https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/overview-sustainable-finance/platform-sustainable-finance_en

Es ist aber nicht absehbar, ob dort über die delegierten Rechtsakte hinaus weitere Tätigkeiten gelistet werden, die generell als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO angesehen werden können, weil eine solche abstrakte, von der konkreten Ausführungsweise durch das Unternehmen unabhängige Einstufung der Methodik der Taxonomie-VO widersprüche.

9 Wie könnte dann die erfolgte EU-Taxonomierung nach außen präsentiert werden (zum Beispiel durch ein EU-Ecolabel¹² im dena-Leitfaden)?

Diese Frage wurde im Wesentlichen bereits durch die Bearbeitung von Kapitel 4 und Kapitel 5 beantwortet. Unternehmen sind primär gehalten, ihre Taxonomie-Konformität über ihre externe Berichterstattung zu publizieren. Eine Verwendung im Marketing ist bei wettbewerbsrechtlicher Konformität ebenfalls möglich.

Da die Taxonomie, wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, kein klassisches Zertifizierungsverfahren vorsieht, bei dem EU-Ecolabel¹³ und anderen Gütesiegeln jedoch ein solches Verfahren notwendig ist, bestehen zwischen den beiden Systemen strukturelle Unterschiede.

Dabei liegt bei Zertifizierungen in der Regel ein mehr binärer Ansatz vor: Ein Unternehmen wird bei erfolgreicher Überprüfung zertifiziert oder nicht. Mit der Taxonomie-VO hingegen wird vorrangig der Grad der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeit bewertet.

Beide Systeme schließen sich aber nicht aus und können zu Synergieeffekten führen: Durch die Taxonomie erfasste Aktivitäten können zugleich Kriterien von Gütesiegeln erfüllen, sodass für Unternehmen Anreize bestehen, auch die verbliebenen Kriterien der Labels zu erfüllen.

Speziell das EU-Ecolabel schließt eine Taxonomie-Konformität nicht aus, umgekehrt ist aus einer Zertifizierung jedoch nicht automatisch eine Taxonomie-Konformität gegeben. Teilweise enthält das EU-Ecolabel weniger strenge Kriterien als die Taxonomie. Eine Angleichung befindet sich im frühen Planungsprozess (European Comission, 2020).

Die von der Fragestellung angesprochenen Labels und Zertifizierungen sind demnach als paralleles Instrument zur Taxonomie zu sehen. In den Leitfaden könnte ein spezieller Teil zur Taxonomie aufgenommen werden, der die Verwendbarkeit einer Ausführung von ESC- oder KSC-Leistungen im Rahmen der eigenen Taxonomie-Berichterstattung der Unternehmen darstellt. Es ist auch denkbar, dass eine Taxonomie-Eignungsprüfung oder eine Datenbank über Taxonomie-konforme Contracting-Projekte von der dena angeboten werden, was allerdings aber erhebliche personelle Ressourcen erfordert, da die aktive Einstufung in eine öffentliche Datenbank eine hinreichende Richtigkeitskontrolle der Einordnungen voraussetzt.

¹² <https://www.ral-umwelt.de/eu-ecolabel/>, Vergabe des Zeichens in Deutschland durch die RAL gGmbH.

¹³ Das EU-Ecolabel ist ein staatliches Siegel, das per EU-Verordnung eingeführt wurde (Verordnung (EG) Nr. 66/2010, 2010, S. 18).

Anhang – Einordnung der Taxonomie-Prüfung in die Berichtspflichten

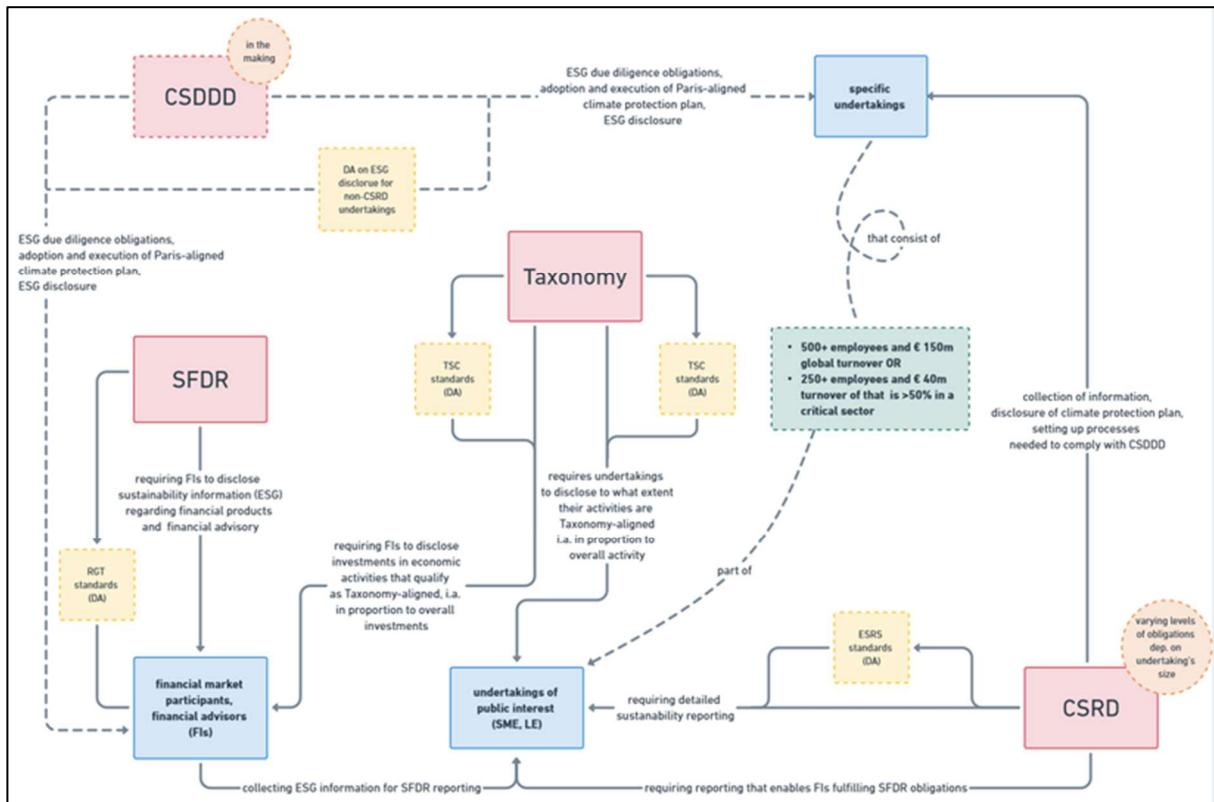


Abbildung 2: Einordnung der Taxonomie-Prüfung in die Berichtspflichten (eig. Darstellung RAe Günther/John Peters)

Literaturverzeichnis

- § 93 AktG. (2023). *Aktiengesetz § 93 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder*.
- §97 GWB. (1998). *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97 Grundsätze der Vergabe*.
- Aurora Energy Research. (2022). *Impact of lower financing costs of gas on low-carbon alternatives*. Abgerufen am 03.08.2023: https://www.greenpeace.de/publikationen/EU_Taxonomie%20Expertise%20GAS.pdf
- Europäische Kommission. (2018). *Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament (und weitere Institutionen), Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, Dokument-Nummer COM(2018) 97 final vom 08.03.2018*. Abgerufen am 02.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=DE>
- Europäische Kommission. (2022). *Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, Dokument-Nummer 2022/0051 (COD) vom 23.02.2022*. Abgerufen am 03.04.2023 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=DE>
- European Comission. (2020). *EU Taxonomy and relevance for EU Ecolabel on financial products, Webinar 20 March 2020*. Abgerufen am 03.04.2024 von https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2020-07/200320_EU_Ecolabel_taxonomy_webinar_final.pdf
- European Comission. (2022). *EU Taxonomy. Accelerating sustainable investments*. Abgerufen am 30.08.2023 von https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-02/sustainable-finance-taxonomy-complementary-climate-delegated-act-factsheet_en.pdf
- European Comission. (03.04.2023). *Platform on Sustainable Finance*. Von The Platform is an advisory body subject to the Commission's horizontal rules for expert groups: https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/overview-sustainable-finance/platform-sustainable-finance_en abgerufen
- European Comission. (2023a). *A user Guide to navigate the EU Taxonomy for sustainable Activities*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/assets/documents/Taxonomy%20User%20Guide.pdf>
- European Comission. (2023b). *Finance and the Green Deal*. Von https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal_en abgerufen
- European Comission. (03.04.2024). *EU Taxonomy Compass*. Von <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/taxonomy-compass> abgerufen.
- Kirschenmann. (2022). *The EU Taxonomy's (Potential) Effects on the Banking Sector and Bank Lending to Firms. The Economists' Voice*. Abgerufen am 30.08.2023 von <https://doi.org/10.1515/ev-2022-0027>
- Lamy, C., & Bach, I. (2020). *Die EU-Taxonomie-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Energiewirtschaft. Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft - EnWZ*, 348-349.
- Peters, & Verheyen. (2023). *Unternehmerische (Klima-)Sorgfaltspflichten als integraler Konzeptionsbestandteil des geltenden europäischen und nationalen Berichtspflichten- und Gesellschaftsrechts*. Abgerufen am 03.08.2023 von https://www.germanwatch.org/sites/default/files/germanwatch_rechtsgutachten_zu_unternehmerischen_klima-sorgfaltspflichten_2023.pdf

PwC. (2022). *EU Taxonomy 2022: The transformation of non-financial reporting*. Abgerufen am 30.08.2023 von <https://www.pwc.de/en/accounting-reporting/eu-taxonomy-2022-the-transformation-of-non-financial-reporting.html>

Richtlinie (EU) 2013/34. (2013). *Richtlinie vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034>

Richtlinie (EU) 2022/2464. (2022). *Richtlinie vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen*. Abgerufen am 03.05.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464>

Richtlinie 2010/31/EU. (2010). *Richtlinie 2010/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0031>

Taxonomie-VO. (2020). *Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006. (2006). *Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1893>

Verordnung (EG) Nr. 66/2010. (2010). *Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0066>

Verordnung (EU) 2017/1369. (2017). *Verordnung (EU) 2017/1369 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1369>

Verordnung (EU) 2019/2088. (2019). *Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088>

Verordnung (EU) 2021/2139. (2021). *Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139>

Verordnung (EU) 2021/2178. (2021). *Delegierte Verordnung der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen offenzulegen sind*. Abgerufen am 03.04.2024 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2178>

